URTEIL DES GERICHTSHOFES

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

(Fünfte Kammer)

vom 24. Februar 2005

vom 24. Februar 2005

in der Rechtssache C-225/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Finnland (¹)

in der Rechtssache C-383/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg $\binom{1}{2}$

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2001/106/EG — Seeverkehr — Keine fristgerechte Umsetzung)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 1999/105/EG — Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut — Nicht fristgerechte Umsetzung)

(2005/C 106/16)

(2005/C 106/17)

(Verfahrenssprache: Finnisch)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-225/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 1. Juni 2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: K. Simonsson und M. Huttunen) gegen Republik Finnland (Bevollmächtigte: A. Guimaraes-Purokoski), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter G. Arestis (Berichterstatter) und J. Klučka — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 24. Februar 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

In der Rechtssache C-383/04, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: A. Bordes) gegen Großherzogtum Luxemburg (Bevollmächtigter: S. Schreiner), betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 6. September 2004, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter R. Schintgen und G. Arestis (Berichterstatter) — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 24. Februar 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Republik Finnland hat gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG des Rates zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedsstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle) verstoßen, in dem sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht fristgerecht erlassen hat.
- Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut verstoßen, dass es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.
- 2. Die Republik Finnland trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 262 vom 23.10.2004.

⁽¹⁾ ABl. C 262 vom 23.10.2004.